

Mag. Peter Nussbaumer
Hauptstraße 52
3142 Perschling

Bundeskanzleramt
Abteilung II/2

per E-Mail

Perschling, 24. September 2013

Dienstrechts-Novelle 2013
Stellungnahme zu Zl. BKA-920.196/0004-III/1/2013

Zu §45 („Verwendung, Dienstzuteilung, Mitverwendung“) gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die in §45 (2) beschriebene Verpflichtung zum Unterricht in Unterrichtsfächern, für die die Vertragslehrperson nicht lehrbefähigt ist, ist ersatzlos zu streichen.

Mag. Peter Nussbaumer

Ich ersuche und stimme ausdrücklich zu, diese Stellungnahme auf der Website des Parlaments unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00542/index.shtml zu veröffentlichen.

Mag. Peter Nussbaumer
Hauptstraße 52
3142 Perschling

Bundeskanzleramt
Abteilung II/2

per E-Mail

Perschling, 24. September 2013

Dienstrechts-Novelle 2013
Stellungnahme zu Zl. BKA-920.196/0004-III/1/2013

Zu §48k („Fächervergütung“) gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die in §48k beschriebene Fächervergütung ist praxisuntauglich und daher durch eine dem derzeitigen System der Lehrverpflichtungsgruppen entsprechende Einrechnung zu ersetzen.
Begründung: Die etwa bei „Schularbeitsfächern“ erheblich höhere Arbeitsbelastung durch diverse Korrekturarbeiten gegenüber Fächern ohne schriftliche Hausübungen kann nicht durch finanzielle Zuwendungen sondern nur durch Zusicherung der für diese Tätigkeiten notwendige Arbeitszeit (Einrechnungen in die Unterrichtsverpflichtung) ausgeglichen werden.

Mag. Peter Nussbaumer

Ich ersuche und stimme ausdrücklich zu, diese Stellungnahme auf der Website des Parlaments unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00542/index.shtml zu veröffentlichen.

Mag. Peter Nussbaumer
Hauptstraße 52
3142 Perschling

Bundeskanzleramt
Abteilung II/2

per E-Mail

Perschling, 24. September 2013

Dienstrechts-Novelle 2013
Stellungnahme zu Zl. BKA-920.196/0004-III/1/2013

Zu §41 („Induktionsphase“) gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die in §41 beschriebene Induktionsphase stellt gegenüber dem derzeitigen Unterrichtspraktikum für das Lehramt an höheren Schulen eine dramatische Verschlechterung der Ausbildungsqualität von JunglehrerInnen dar, ist praxisuntauglich (neben einer vollen Lehrverpflichtung sollen zusätzliche Ausbildungskurse, Besprechungen mit der/dem MentorIn, Unterrichtsbeobachtungen, ... durchgeführt werden - vgl. §41(3)) und ist daher durch ein der gängigen Praxis des Unterrichtspraktikums in der geltenden Form gleichwertiges Ausbildungsschema zu ersetzen.

Mag. Peter Nussbaumer

Ich ersuche und stimme ausdrücklich zu, diese Stellungnahme auf der Website des Parlaments unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00542/index.shtml zu veröffentlichen.

Mag. Peter Nussbaumer
Hauptstraße 52
3142 Perschling

Bundeskanzleramt
Abteilung II/2

per E-Mail

Perschling, 24. September 2013

Dienstrechts-Novelle 2013
Stellungnahme zu Zl. BKA-920.196/0004-III/1/2013

Zu §44 („Dienstpflichten“) gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die in §44 (2) beschriebene Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden als Maß für eine Vollbeschäftigung zeugt von krasser Fehleinschätzung tatsächlicher pädagogisch notwendiger Qualitätsarbeit. Während in den letzten Jahrzehnten nicht nur die psychische Belastungen der im Lehrberuf Tätigen ständig zugenommen hat (vgl. wachsende Burnout-Krankheiten, etc.) sondern vor allem die individuelle Betreuungsnotwendigkeit einzelner SchülerInnen immer wichtiger geworden ist, sieht der vorliegende Entwurf einerseits eine zum Teil erhebliche Mehrbelastung (bis über 40% der derzeitigen Regelungen) der Lehrkraft und eine pro Lehrer erhöhte Zahl zu betreuender SchülerInnen vor. Von der im §44 (2) zitierten Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden ist deutlich Abstand zu nehmen und durch eine Unterrichtsverpflichtung, die sich einerseits am derzeitigen Ausmaß der (aber vor allem auch der gestiegenen) Anforderungen und Belastungen des Lehrpersonals orientiert, zu ersetzen.

Mag. Peter Nussbaumer

Ich ersuche und stimme ausdrücklich zu, diese Stellungnahme auf der Website des Parlaments unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00542/index.shtml zu veröffentlichen.

Mag. Peter Nussbaumer
Hauptstraße 52
3142 Perschling

Bundeskanzleramt
Abteilung II/2

per E-Mail

Perschling, 24. September 2013

Dienstrechts-Novelle 2013
Stellungnahme zu Zl. BKA-920.196/0004-III/1/2013

Zu §39 („Zuordnung“) gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die in §39 (2) beschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen stellen ein „Downgrading“ bestehender Voraussetzungen für das Lehramt an höheren Schulen dar. Der masterwertige Studienabschluss als Zuordnungsvoraussetzung vor Beginn der Unterrichtstätigkeit ist daher in das Dienstrecht aufzunehmen.

Mag. Peter Nussbaumer

Ich ersuche und stimme ausdrücklich zu, diese Stellungnahme auf der Website des Parlaments unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00542/index.shtml zu veröffentlichen.